

Personaldienstbarkeit (Art. 781 ZGB)

Der jeweilige Eigentümer von

**Parz. Nr. 1147 HB-E-BL Nr. 985 Grundbuch Romanshorn
507 Aren 94 m2 Grundfläche, Schulgebäude, Turnhalle und
Aussenanlagen**

derzeit Kanton Thurgau, vertreten durch die Kantonsschule Romanshorn

räumt zugunsten der

Primarschulgemeinde Romanshorn

das Benützungsrecht für die Dreifachturnhalle inkl. Nebenräume, Aussensportanlagen und Geräte (im Folgenden Anlagen genannt) wie folgt ein:

1. An den Werktagen der Schulwochen in der Zeit von 7.30 -17.00 Uhr steht ein Sechstel der Anlagen der Primarschulgemeinde zur Verfügung. Die Zuweisung der Benutzungszeiten erfolgt durch die Verwaltung der Kantonsschule Romanshorn. Dabei müssen die Stundenplanbedürfnisse aller Benutzer gleichwertig berücksichtigt werden.
2. An den Werktagen der Schulwochen in der Zeit zwischen 18.00 - 22.00 Uhr stehen die Anlagen an vier Abenden pro Woche (zur Zeit Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag) der Primarschulgemeinde zur Verfügung für die Nutzung durch ortsansässige Vereine. Die Zuweisung der Benutzungszeiten an die Vereine erfolgt durch die Verwaltung der Kantonsschule Romanshorn in Absprache mit der Hallenkoordinationsstelle der Gemeinde.
3. An 30 Wochenenden pro Jahr (Samstag und Sonntag) stehen die Anlagen der Primarschulgemeinde zur Verfügung für die Nutzung durch ortsansässige Vereine. Die Zuweisung der Benutzungszeiten an die Vereine erfolgt durch die Verwaltung der Kantonsschule Romanshorn.
4. Während den Schulferien können die Anlagen von Primarschulgemeinde und Kanton insgesamt bis zu 8 Wochen benutzt werden. Die Zuweisung der Benutzungszeiten erfolgt durch die Verwaltung der Kantonsschule Romanshorn.
5. Die wöchentliche Benützungsdauer der Spielwiese für Trainings- und Wettspiele ist auf 10 Stunden beschränkt. Über das Wochenende dürfen maximal 2 Wettspiele ausgetragen werden.
6. Im Benützungsrecht inbegriffen ist das Fuss- und Fahrwegrecht über die Parzelle Nr. 1147.
7. Die Primarschulgemeinde vergütet dem Belasteten eine Pauschale von Fr. 66'000.- pro Kalenderjahr als Anteil an die Betriebs- und Unterhaltskosten. Diese Pauschale wird ab 1.1.2015 alle 3 Jahre an die Teuerung angepasst gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise, somit erstmals auf den 1. Januar

2018. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Renovationen und Sanierungen der Anlagen sind vollständig durch den Belasteten zu tragen.

8. Die Grundbuchgebühren im Zusammenhang mit dem Eintrag dieser Personaldienstbarkeit gehen zu Lasten des Staates.
9. Übergangsbestimmung:
In den Jahren 2010 bis 2021 gewährt der Belastete der Primarschulgemeinde eine Reduktion auf der Pauschale gemäss Art. 7 von Fr. 16'000.- pro Jahr.

Zum Grundbucheintrag angemeldet:

Für den Kanton Thurgau

Kantonsschule Romanshorn
Der Rektor:

Alois Krähenmann

Für die Primarschulgemeinde Romanshorn

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hanspeter Heeb

Heinz Brüllhardt